

«LACUSTRE» Vereinigung (LV)

Statuten

Art. 1 Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen «LACUSTRE» Vereinigung (LV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die LV hat ihren Sitz am Wohnort ihres jeweiligen Präsidenten. Sie besteht auf unbestimmte Zeit und ist nicht im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Zweck

1. Die LV ist einerseits die Klassenvereinigung aller «LACUSTRE»-Eigner und andererseits die Dachorganisation der zur Zeit drei Flotten Association des propriétaires de «LACUSTRE» (Asprolac), «LACUSTRE» Vereinigung Bodensee (LVB) und «LACUSTRE» Vereinigung Zürichsee (LVZ). Weitere Flotten können auf Antrag eingegliedert werden.
2. Die LV setzt sich für die Interessen der «LACUSTRE»-Klasse ein, übernimmt deren Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit und stellt die Information unter den Eignern sicher.
3. Die LV fördert den Zusammenhalt der Mitglieder.

Art. 3 Aufgaben

1. Die LV

- a) vertritt die Interessen der Mitglieder nach aussen,
- b) vertritt die Interessen der «LACUSTRE»-Klasse gegenüber dem Schweizerischen Segelverband (Swiss Sailing),
- c) ist zuständig für Bauvorschriften und Vermessung der «LACUSTRE»,
- d) gibt die Zustimmung zur Wahl des Segelclubs, welcher abwechslungsweise von einer der drei Flotten LVB, LVZ und Asprolac, für die Durchführung der Schweizer Meisterschaft vorgeschlagen wird,
- e) ist zuständig für die Vermarktung,
- f) ist zuständig für das Lizenzwesen und die Vergabe der Segelnummern,
- g) koordiniert die gemäss Swiss Sailing Klassenreglement nötigen Regatten zur Qualifikation für die Durchführung einer Schweizermeisterschaft flottenübergreifend mit dem Ziel die Schweizermeisterschaftswürdigkeit der Klasse sicherzustellen. Sie ist zuständig für einheitliche Richtlinien zur Durchführung von Regatten

Art. 4 Struktur

1. Die Flotten umfassen folgende Seen:

Asprolac: Lac Léman, Lac de Joux, Lac de Neuchâtel, Bielersee, Lago di Lugano, Lago Maggiore

LVB: Bodensee, Rhein, deutsche und österreichische Seen

LVZ: Zürcherische Seen, Obersee, zentralschweizerische Seen, Walensee, Bündner Seen, Thunersee, Brienzensee

Art. 5 Autorität

1. Die Statuten der «LACUSTRE»-Flotten dürfen den Statuten der LV nicht widersprechen.
2. Bei Streitigkeiten innerhalb der «LACUSTRE»-Flotten fungiert der Vorstand der LV als Schlichtungs- und Entscheidungsstelle. Betroffene Vorstandsmitglieder treten dabei in den Ausstand.
3. Können Streitigkeiten nicht durch den Vorstand der LV geschlichtet werden, ist der Schweizerische Segelverband Swiss Sailing anzurufen. Vorbehalten des Abs. 4 dieses Artikels, entscheidet die Berufungskommission des Schweizerische Segelverband Swiss Sailing abschliessend.
4. Bei Streitigkeiten über Bauvorhaben sind die Technischen Vorschriften der Nationalen Einheits-Klasse Lacustre massgebend.
5. Bei allen Streitigkeiten ist schweizerisches Recht anwendbar.

Art. 6 Mitglieder, Ein- und Austritt, Ausschluss

1. Jedes Mitglied einer „LACUSTRE“-Flotte ist automatisch Mitglied der LV.
2. Die LV besteht aus :
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) Aktivmitgliedern mit und ohne Boot
unterteilt in: - Aktiv-Einzelmitglieder
- Aktiv-Familienmitglieder
 - c) Passiv Mitglieder ohne Boot
unterteilt in: - natürliche Personen
- juristische Personen

Der Mitgliederstatus bei den einzelnen Flotten ist identisch mit dem Mitgliederstatus bei der LV. Bei Familienmitgliedschaften erlangen alle im gleichen Haushalt lebenden Familienmitglieder die Aktivmitgliedschaft.

2. Beim Stimmrecht wird zwischen Personenstimmen und Bootsstimmen unterschieden. Jedes Aktivmitglied hat als Person das Stimm- und Wahlrecht für alle Vereinsorgane und Geschäfte mit Ausnahme der Beschlussfassung über Änderungen der Bau- und Vermessungsvorschriften. Für Änderungen der Bau- und Vermessungsvorschriften entfällt pro Boot eine Stimme (Bootsstimme)
3. Passiv Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche einer «LACUSTRE»-Flotte als förderndes Mitglied angehören und damit auch der LV als förderndes Mitglied angehören. Sie haben kein Stimmrecht.
4. Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung mit 2/3 der Stimmen gewählt werden. Sie sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
5. Der Eintritt der Aktiv-und Passivmitglieder erfolgt mittels jährlich durch die Flotten an die LV abzugebende Mitgliederliste. Die Mitgliederliste muss die vollständige und aktuelle Anschrift, eMail Adresse, Telefon-Nummer, Segelnummer, Segelclub und Mitgliedsstatus umfassen. Die Mitgliederliste wird durch die LV an die Swiss-Sailing gemeldet.
6. Der Austritt erfolgt mittels Eintrag „ausgetreten / Grund“ auf der jährlich abgegebenen Mitgliederliste durch die Flotten.
7. Der Ausschluss von Mitgliedern wird durch die „LACUSTRE“-Flotte und gemäss den Statuten der „LACUSTRE“ Flotte ausgesprochen, über welche das betroffene Mitglied bei der LV angemeldet wurde. Bei Mehrfachmitgliedschaft entscheidet der Vorstand der LV auf Antrag der Flotten. Eine Berufung ist an die Generalversammlung der zuständigen Flotte zu richten.

Art. 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten der LV, den drei Präsidenten der «LACUSTRE»- Flotten (Vizepräsidenten), dem Aktuar der LV, dem Kassier der LV, dem Leiter der technischen Kommission der LV, sowie aus drei weiteren durch die Generalversammlung gewählten Mitgliedern, zusammen.
2. Die Generalversammlung wählt sie für zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar. Der Präsident muss einem Swiss-Sailing-Club angehören.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Stimmvertretung ist nicht zulässig. Die Entscheidungen des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten.
4. Für die LV sind der Präsident und der Kassier je einzeln zeichnungsberechtigt.
5. Der Vorstand bereitet alle an der Generalversammlung zu behandelnden Traktanden vor.

Art. 8 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. In jedem Fall aber vor der Generalversammlung von Swiss Sailing.
2. Die Einladung zur die Generalversammlung muss mindestens 30 Tage im voraus allen Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Hat ein Mitglied eine eMail Adresse, genügt eine Einladung per eMail der Schriftform. Die Einladung enthält die Traktanden der Generalversammlung. Nur über traktandierte Geschäfte kann abgestimmt werden. Diskussionen können über alle anstehenden Fragen geführt werden.
3. Der Präsident beruft auf Antrag des Vorstandes, auf Antrag von zwei Flotten-Präsidenten oder auf Antrag von zehn Prozent der Aktivmitglieder (pro Boot eine Stimme), eine ausserordentliche Generalversammlung ein.

4. Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand der LV eingereicht werden. Der Vorstand nimmt die Anträge in die Traktandenliste auf.
5. Der Präsident der LV hat den Vorsitz.
6. Ein Mitglied kann durch schriftliche Vollmacht ein weiteres Mitglied vertreten.
7. Jede Bootsstimme muss durch ein Aktivmitglied vertreten werden. Das pro Boot stimmberechtigte Aktivmitglied ist zu Beginn der Generalversammlung für jedes vertretene Boot zu identifizieren. Ein Aktivmitglied kann nicht mehr als ein Boot vertreten.
8. Die Generalversammlung entscheidet, wo nicht anders vermerkt, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident der LV den Stichentscheid.
9. Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
 - a) Abnahme des Jahresberichtes, sowie der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung Vorstand;
 - b) Beschlussfassung über die traktandierten Geschäfte;
 - c) Genehmigung des Budgets;
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages;
 - e) Wahl des Präsidenten der LV, des Aktuars der LV, des Kassiers der LV, des Leiters der technischen Kommission der LV, sowie der drei weiteren Vorstandsmitglieder;
 - f) Wahl von zwei Revisoren für zwei Jahre;
 - g) Aufnahme von Ehrenmitgliedern mit 2/3 der Stimmen;
 - h) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes;
 - i) Änderung der Statuten mit 2/3 der Mitgliederstimmen und 2/3 der Bootsstimmen;
 - 1) Genehmigung eines Segelclubs, der die Schweizer Meisterschaften organisiert;
 - m) Festlegung von Ort und Zeitpunkt der nächsten Generalversammlung;
 - n) Beschlussfassung über alle Änderungen der Bau- und Vermessungsvorschriften mit der Mehrheit der Bootsstimmen

Art. 9 Die Kommissionen

1. Der Vorstand ist befugt, für anstehende oder ständige Aufgaben Kommissionen einzusetzen. Er betraut jeweils ein Vorstandsmitglied mit der Leitung. Das entsprechende Vorstandsmitglied ist gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung verantwortlich für die Arbeit seiner Kommission.
2. Es gibt eine permanente technische Kommission. Sie besteht aus einem Leiter und zwei Mitgliedern. Der Leiter wird von der Generalversammlung gewählt; jede Flotte delegiert ein Mitglied (inkl. des Leiters) in diese Kommission. Alle Entscheidungen, welche zu einer Anpassung der Bauvorschrift führt, müssen der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 10 Mitgliederbeiträge, Vereinsvermögen, Haftung

1. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der Generalversammlung festgesetzt und das Inkasso besorgt die Flotte.
2. Das Vereinsvermögen soll für die in Art. 2 und 3 hievor festgelegten Zwecke und Aufgaben verwendet werden.
3. Ausgaben im Rahmen des Budgets, sowie Ausgaben ausserhalb des Budgets bis 5% über das bewilligte Budget hinaus liegen in der Kompetenz des Vorstandes. Andere Ausgaben liegen in der Kompetenz der Generalversammlung. In dringenden Fällen, in denen die Generalversammlung nicht mehr einberufen werden kann, ist der Vorstand befugt, über höhere Beträge zu verfügen. Dazu ist die Unterschrift aller Vorstandsmitglieder der LV notwendig.
4. Die Jahresrechnung wird von zwei Revisoren, die der Generalversammlung darüber Bericht erstatten, geprüft.
5. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Auflösung

1. Die Auflösung der LV kann in einer Urabstimmung mit absolutem Mehr aller Stimmberechtigten beschlossen werden. Schriftlich eingereichte Stimmen zählen.
2. Das Vereinsvermögen fällt mit der Auflösung an die «LACUSTRE»-Flotten proportional zu deren Aktivmitgliederzahl.

Art. 12 Allgemeines

1. Für alle in den Statuten nicht geregelten Fälle finden Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.
2. Die Statuten der LV werden in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Im Falle einer Auseinandersetzung ist die deutsche Fassung der Statuten massgebend. Alle weiteren Schriftstücke werden in deutsch oder französisch abgefasst sofern nicht 2 Vorstandsmitglieder oder 10% der an der Generalversammlung vertretenen Mitglieder die zweisprachige Ausfertigung verlangen. Im Falle einer Auseinandersetzung gilt die Originalsprache des Schriftstücks.
3. Die Statuten wurden am 29. April 1995 von der konstituierenden Generalversammlung der LV in Zürich in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

Der Aktuar:

.....*L. Trab*.....

Bereinigt und ergänzt am 23. Januar 2009 durch die 15. Generalversammlung der LV in Konstanz.

Der Präsident:

Der Vizepräsident für die LVB

T. von Guten

E. Zollinger

Thomas von Guten

Ernst Zollinger

Der Vizepräsident für die LVZ

Der Vizepräsident für die ASPROLAC

A. Keller

J. Raimond Wehrli

Andreas Keller

Jean Raimond Wehrli